



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 13. Januar 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Hepatitis-B-Impfung richtig verordnen!

Der Kinderimpfstoff gegen Hepatitis-B ist über Ihren Sprechstundenbedarf (Muster 16a bay) zu verordnen, während der Erwachsenenimpfstoff (ab dem 16. Lebensjahr) auf den Namen **Ihres Patienten (Muster 16) verordnet wird.**

Gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie (Stand: 23. Dez. 2020) gilt Folgendes:

### Grundimmunisierung

Impfung reif geborener Säuglinge im Alter von 2, 4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen. Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B) erfolgen.

Eine generelle Wiederholungsimpfung/Auffrischung<sup>1</sup> 10 Jahre nach der Grundimmunisierung wird nicht empfohlen.

Kinder und Jugendliche mit einem neu aufgetretenen Hepatitis-B-Risiko erhalten eine weitere Impfung entsprechend den Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie - mit anschließender serologischer Kontrolle.

### Indikationsimpfung

**Risikogruppe 1:** Personen, bei denen wegen einer vorbestehenden oder zu erwartenden Immundefizienz bzw. -suppression oder wegen einer vorbestehenden Erkrankung ein schwerer Verlauf einer Hepatitis B zu erwarten ist. Z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive, Dialysepatienten

**Risikogruppe 2:** Personen mit einem erhöhten nicht beruflichen Expositionsrisiko. Z. B. Kontakt zu HBsAg-Trägern in Familie/Wohngemeinschaft, Sexualverhalten mit hohem Infektionsrisiko, i. v. Drogenkonsum, Gefängnisinsassen, ggf. Patienten psychiatrischer Einrichtungen

---

<sup>1</sup> Bei bestimmten Impfstoffen notwendige Wiederholung einer Impfung mit dem gleichen Impfstoff, um einen länger anhaltenden Impfschutz aufzubauen oder einen bestehenden Impfschutz zu aktualisieren. (Fachwörterbuch Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie des RKI)

### **Schutzimpfung aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos für**

**Risikogruppe 3:** Personen mit erhöhtem beruflichem Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildender, PraktikantInnen, Studierender und ehrenamtlich Tätiger mit vergleichbarem Expositionsrisiko, z. B. Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Labor- und Reinigungspersonal), Sanitäts- und Rettungsdienst, betriebliche ErsthelferInnen, PolizistInnen, Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z. B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).

### **Reiseindikation**

Nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung haben Ihre Patienten nur dann einen Anspruch auf eine Hepatitis-B-Schutzimpfung, sofern sie wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert ist, wenn dieser beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist. In allen anderen Fällen ist die Hepatitis-B-Impfung als Reiseschutzimpfung von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen.

Die Abrechnungsnummern finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> (Mitglieder Login ist erforderlich).

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.